

V e r m e r k

Straßenbaulast für die Landes- und Kreisstraßen in der Ortsdurchfahrt Rheine

hier: Vermessungskosten

Zurzeit sind die Flurstücke der Landes- und Kreisstraßen in der Ortsdurchfahrt Rheine katasterteknisch nicht nach Haupt- und Nebenanlagen unterschieden. Für die Nebenanlagen (z. B. Gehwege) verbleibt die Baulast bei der Stadt Rheine. Die Hauptanlagen müssen demnach für die Übertragung der Straßenbaulast vermessen werden. Es fallen Vermessungskosten in Höhe von rd. 600.000 Euro (netto) an.

Nach § 13 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind die Kosten der Vermessung und Vermarkung eines nach § 10 Abs. 1 übergehenden Grundstücks (Wechsel der Straßenbaulast) vom neuen Träger der Straßenbaulast zu tragen.

Dies wurde nochmals von Frau Bender (Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Strassen.nrw) in einem Telefonat am 12.07.2013 bestätigt.

Hinweis: Für den Ausbau der Salzbergener Str. / B 65 wurde z.B. auf einem Abschnitt eine Kostenteilung der Vermessung 50-50 vereinbart. Ob entsprechende Vereinbarungen für Landes- und Kreisstraßen vorliegen, ist vom zuständigen Fachamt zu prüfen.

Sofern in abgeschlossenen Bauvereinbarungen keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, fallen demnach durch den Wechsel der Straßenbaulast keine Kosten für die Stadt Rheine für Vermessung und Vermarkung an.

Im Auftrag

Groß de Wente